

AMTSBLATT

der Landeshauptstadt **Graz**



Nr. 01 | Jahrgang 113

Mittwoch, 1. Februar 2017

INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.....	2
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	3
Verordnung Vogelschutzgebiet Weinzödl	4
Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz, Indexanpassung 2017	9
Verlust- und Ungültigkeitserklärung von Dienstabzeichen	21
Geschäftsordnung des Fachbeirats für Baukultur	23
Berichtigung.....	29
Impressum	30

KUNDMACHUNG

GZ: Präs. 009783/2003/0274

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat

Gemäß § 35 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl Nr. 45/2016 hat der Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtsenates:

- Präs. 009783/2003/0271 vom 11.11.2016
- Präs. 009783/2003/0273 vom 17.11.2016

folgende Änderungen und Ergänzungen der zuletzt im Amtsblatt Nr. 7 vom 25.Mai 2016 kundgemachten Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen:

MD-Strategische Organisations- und Personalentwicklung

1.Hauptgruppe	Strategische Organisationsentwicklung
MDOP- 105	„interne Unternehmensberatung“ im Bereich Organisationsentwicklung, Kostenrechnung und Personalbewirtschaftung
MDOP- 106	Ermittlung der kurz-, mittel- und langfristigen Personalkosten
MDOP- 107	Aufbereitung von Kostenrechnungsdaten und Personalsteuerungskennzahlen

A 8/2 – Abteilung für Gemeindeabgaben

2.Hauptgruppe	Verschiedene gewerberechtliche Angelegenheiten
08/2- 202	entfällt
4.Hauptgruppe	Finanzrechtliche Angelegenheiten
08/2- 408	entfällt
08/2- 415	entfällt

Für den Bürgermeister:

Mag. Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

GZ.: A2-070372/2017/0001

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 45/2001, wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Mitte April 2017 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 03.04.2017 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:

Mag. Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A17-NSV-150687/2015/0003

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 19.01.2017, mit der das Gebiet zwischen dem Pongratz-Moore-Steg und dem Kraftwerk Weinzödl mit der Wasserwelle der Mur sowie dem Gebiet des Wasserwerkes Graz-Andritz zum Naturschutzgebiet (Vogelschutzgebiet Weinzödl) erklärt wird.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 lit. c Abs. 3 lit. b des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65/ 1976 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 55/2014, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Die Uferzonen der Mur zwischen dem Pongratz-Moore-Steg und dem Kraftwerk Weinzödl mit der Wasserwelle der Mur sowie das Gebiet des Wasserwerkes Graz-Andritz werden zum Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Weinzödl“ erklärt.

§ 2 Schutzzweck

Diese Verordnung dient dem langfristigen Schutz und der Erhaltung der Vögel sowie der Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume für die Vögel nach der Vogelschutz-Richtlinie des Europäischen Parlamentes vom 30.11.2009, 2009/147/EG.

Geschützt werden insbesondere die Uferböschungen mit sämtlichem Bewuchs, die Wasserwelle sowie die Wiesen- und Waldflächen als Nahrungsquellen, Brut- und Rückzugsgebiete für die Vögel.

§ 3 Verbote

(1) Im gesamten Naturschutzgebiet sind folgende Eingriffe untersagt:

- a. das Überfliegen des Gebietes mit Flugkörpern aller Art in einer Entfernung von weniger als 300 m zum Boden;
- b. das Baden im Schutzgebiet;
- c. die Ausübung der Jagd im Ufer- und Flussbereich der Mur;
- d. das Befahren des Schutzgebietes mit motorisierten Fahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art nach den Bestimmungen des Schifffahrtsgesetzes idjgF.;

(2) Weiters sind nachstehende Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Bestand der Vogelwelt zu gefährden:

- a. das Errichten oder Aufstellen bzw. Erweitern von Bauten und Anlagen aller Art;
- b. jede übermäßige Lärmentwicklung, soweit diese nicht durch den Betrieb oder die Instandhaltung der Kraftwerksanlagen und Anlagen der Wasserversorgung einschließlich der Wasserschutzgebiete bedingt ist;
- c. das Einbringen standortsfremder Pflanzen, Tiere, Sträucher und Bäume;
- d. Veränderungen der Vegetation an den Uferböschungen, ausgenommen Maßnahmen nach §§ 42, 43, 47, 50 WRG 1959, BGBl. Nr. 215 idjgF;
- e. das Betreten der Uferböschungen, ausgenommen an bestehenden Wegen, ferner zur Instandhaltung und zur Kontrolle der Ufer und der Kraftwerksanlagen und zur Ausübung der Fischerei;
- f. das Betreten der Schotterbänke, gemessen ab der Wasseranschlagslinie am Ufer bis zur Flussmitte der Mur;
- g. die Beunruhigung der Vögel, besonders in der Brut- und Aufzuchtzeit;

§ 4 Ausnahmen von den Verboten

Von den Schutzbestimmungen nach § 3 sind ausgenommen:

- a. der bescheidgemäße Betrieb des behördlich genehmigten Kraftwerkes Weinzödl und Maßnahmen, die zur Abwehr drohender Schädigungen notwendig werden;
- b. der bescheidgemäße Betrieb des behördlich genehmigten Wasserwerkes einschließlich der Grundwasseranreicherungsanlagen;
- c. der bescheidgemäße Betrieb der behördlich genehmigten elektrischen Anlagen zur Leitung von Strom, insbesondere die Trassenfreihaltung, Instandhaltung und Instandsetzung;
- d. die Entfernung von Baumbewuchs im Sinne eines ordnungsgemäßen Kraftwerksbetriebes und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit (Radwege) nach Rücksprache mit dem Bezirksnaturschutzbeauftragten der Stadt Graz;
- e. die Schifffahrt mit Fahrzeugen, die den Betriebs- und Betreuungszwecken des Betreibers des Kraftwerkes Weinzödl dienen;
- f. das Errichten von Bauwerken und baulichen Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen, für die Erreichung der Ziele des Naturschutzes, wie Einrichtungen zur Besucherlenkung und Bruthilfen für Vogelarten;

- g. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, idjgF, nach dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, idjgF und nach dem Steiermärkischen Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idjgF, wie insbesondere die Nachsuche, die Seuchenbekämpfung und ähnliche Maßnahmen;
- h. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur unmittelbaren Abwehr von Elementarereignissen und Maßnahmen im Zuge von Aufräumarbeiten im direkten Zusammenhang mit Elementarereignissen;
- i. Maßnahmen im Rahmen von Einsätzen der Organe der öffentlichen Sicherheit, Organen der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht, Rettungsorganisationen, einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze sowie Such- und Rettungsmaßnahmen im Sinne des § 135 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, idjgF;

§ 5 Ausnahmegewilligungen

(1) Im Einzelfall können im gesamten Schutzgebiet Ausnahmen von den Verboten des § 3 bewilligt werden, soweit diese Maßnahmen den Erhaltungszielen nach § 2 nicht widersprechen und keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu erwarten ist.

(2) Als Maßnahmen, die einer Bewilligung im Sinne des Abs. 1 zugänglich sind, werden insbesondere festgelegt:

- a. Vorhaben von wissenschaftlichen Institutionen und Fachgelehrten, wenn diese Vorhaben im Interesse der Wissenschaft und Erforschung des Gebietes (Erhaltungszustand von Schutzgütern) gelegen sind;
- b. Maßnahmen, die der Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter oder der Sicherstellung einer möglichst ausgewogenen pflanzlichen und tierischen Artenvielfalt dienen;
- c. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen und Kulturumwandlungen, wenn diese dem Zweck der Wasserversorgung dienen;
- d. Änderungen sonstiger bestehender baulicher Anlagen;
- e. das Errichten von Freileitungen;
- f. das Befahren des Schutzgebietes mit unmotorisierten Fahrzeugen und Schwimmkörpern jeglicher Art nach den Bestimmungen des Schifffahrtsgesetzes idjgF;
- g. das Abbauen von Bodenbestandteilen und Grabungen oder die Veränderung der Bodengestaltung auf andere Weise, wenn damit keine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist, und für Maßnahmen, die zur Schaffung von Lebensräumen für Vogelarten wie z.B. die Errichtung von Brutinseln oder -schotterbänken im Schutzgebiet dienen, sowie sonstige hierfür dienliche Strukturierungen der Flachwasserzonen;

§ 6 Abgrenzung des Schutzgebietes

Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch den in der Anlage dargestellten Plan im Maßstab 1:2000. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 7 Strafen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 33 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 idjgF bestraft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung in der „Grazer Zeitung Amtsblatt für die Steiermark“ folgenden Tag in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag. Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt



KG 63112
Gösting

KG 63120
Graz Stadt-St. Veit ob Graz

KG 63108
Andritz



0 50 100 200 Meter M1:2.000

KG 63108
Geidorf

RICHTLINIE

GZ.: F-006230/2005/0046

Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz Indexanpassung 2017

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 02.12.1993 in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 08.07.2004 bzw. 14.12.2013, mit der eine Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz für entgeltliche/gebührenpflichtige Hilfeleistungen bzw. Bestellungen von Geräten durch die Feuerwehr der Stadt Graz erlassen wird.

Gemäß § 11 der Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz erfolgt die Anpassung der Gebühren anhand der Teuerungsrate jeweils im Jänner des laufenden Jahres. Dabei ist als Richtwert die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex des Vorjahres heranzuziehen. Die notwendige Anpassung erfolgt selbständig durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr und ist Teil des Budgetbeschlusses.

Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 geltenden Entgelte werden daher gemäß § 11 der Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz in Verbindung mit §§ 45 Abs. 2 Ziffer 14 und Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 idGF LGBl. Nr. 45/2016 wie folgt verlautbart:

Entgelt-/Gebührenordnung für entgeltliche/gebührenpflichtige Hilfeleistungen bzw. Beistellungen von Geräten durch die Feuerwehr der Stadt Graz

§ 1

Diese Gebühren-/Tarifordnung findet keine Anwendung, wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, sowie bei Einsätzen zur Abwendung einer akuten Gefahr für das Leben von Menschen. Soweit jedoch nach den einschlägigen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz zu leisten ist (zum Beispiel im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, bei schuldhafter Veranlassung einer unnötigen Ausrückung, bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung eines Umstandes, der einen Feuerwehreinsatz bedingt), wird dieser nach dieser Gebühren-/Tarifordnung berechnet.

§ 2

Die Gebühren/Entgelte gliedern sich in solche für Personalkosten, Gerätekosten und Verbrauchsgüter.

§ 3

- (1) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen, ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.
- (2) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen auf Grund gesetzlicher Grundlagen eine Pauschalgebühr nicht zulässig ist, müssen in jedem einzelnen Fall die tatsächlich erwachsenen Personal- und Materialkosten verrechnet werden.
- (3) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen eine Verrechnung wie unter § 3 (2) nicht anzuwenden ist, wird nach Halb-Stundensätzen verrechnet.
- (4) Die Verrechnung erfolgt pro begonnener halber Stunde, anschließend je angefangene halbe Stunde.
- (5) Die Tagesgebühren/Tagesentgelte gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ab einer Einsatzzeit von fünf Stunden. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit dem gleichen Gebührensatz ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.
- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Verbrauchsmaterial. Vom Feuerwehrfahrzeug im Einzelfall zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenständen sind zu verrechnen.

§ 4

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitze der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im besonderen Teil enthaltenen Tarifsätzen.
- (2) Die Gebühr/das Entgelt für eine Beistellung ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

§ 5

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstung nach besonderen Einsätzen (zum Beispiel Ölalarm, Wassereinsatz), die über das normale Maß hinausgeht, wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet.

§ 6

Sofern für Dienst- und Sachleistungen in den nachfolgenden Tarifen keine Bemessungsgrundlage enthalten ist, ist unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Positionen eine angemessene Gebühr/Entgelt einzuheben.

§ 7

Sofern in den „Besonderen Bestimmungen“ Pauschaltarife vorgesehen sind, haben diese anstelle der Verrechnung von Einzelposten Anwendung zu finden.

§ 8

Die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr ist berechtigt, von den festgesetzten Gebühren im Verhandlungswege abzuweichen, wenn dies zum Nutzen der Stadt Graz ist.

§ 9

Die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr wird ermächtigt, neue Geschäftsfelder unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu eröffnen, wenn daraus eine Steigerung von Einnahmen erzielt werden kann. Das Einverständnis des zuständigen Stadtsenatsreferenten ist in diesen Fällen einzuholen.

§ 10

Wenn es erforderlich ist, wird die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr ermächtigt, entsprechende Konzessionen zu erwirken, um den gewerberechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

§ 11

Die Anpassung der Gebühren anhand der Teuerungsrate erfolgt jeweils im Jänner des laufenden Jahres. Dabei ist als Richtwert die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex des Vorjahres heranzuziehen. Die notwendige Anpassung erfolgt selbständig durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr und ist Teil des Budgetbeschlusses.

§ 12

Die Entgeltordnung tritt ab 1. Dezember 2013 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag. Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

Gebühren und Bemessungsgrundlagen

Entgeltordnung 2017

1. MANNSCHAFT (PRO PERSON):

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € je Tag	Anmerkungen
1.01	An Werktagen von 06:00 - 18:00 Uhr	55,13		
1.02	An Werktagen von 18:00 - 06:00 Uhr	82,70		
1.03	An Samstagen ab 12:00 Uhr, bzw. an Sonn- und Feiertagen von 00:00 – 24:00 Uhr	110,26		

2. FAHRZEUGE UND ANHÄNGER:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
2.01	Unter 1,5 t Gesamtgewicht (NF 1, MZF 6 und 7)	44,79	223,92	
2.02	1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht (KDO, LKW, MZF 1,2,3,4, TIF, NF 2, MF)	70,42	352,11	
2.03	über 3,5 t Gesamtgewicht	96,03	480,10	
2.04	DLK 23-12	172,69	863,42	
2.05	TMB 54	319,88	1599,40	
2.06	Gefahrgutfahrzeug (WAB-US)	217,52	1087,62	
2.07	Öleinsatzfahrzeug (KÖF, KAF)	102,36	511,79	
2.08	Atemschutz- (WAB KS & MT), Tauch- fahrzeug	179,03	895,17	
2.09	GTLF	179,03	895,17	
2.10	HLF, VFZG, HÖRG, SBF, RLF	127,92	639,61	
2.11	LKW mit Kran bis 100 kN (WAF, Stap- ler, Radlader)	102,36	511,79	
2.12	SRF/WLF	179,03	895,17	
2.13	KF mit mehr als 300 kN Hubkraft (inkl. WAB KF)	319,88	1599,40	

2.14	Alle sonstigen WAB inkl. Trägerfahrzeug, nur Kran Begleitfahrzeug	127,92	639,61	
2.15	Anhänger bis 750 kg Nutzlast (Tauchanhänger), Abschleppachse	19,20	95,98	
2.16	Anhänger 750 bis 3.500 kg Nutzlast, Deko-Anhänger, Pumpen- und Stromanhänger, Atemschutzanhänger	62,65	313,23	

Anm. zu Pos. 2.01 bis 2.16: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 bis 1.03. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf Art. IV Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufliieger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

3. LÖSCHGERÄTE, AUSPUMPGERÄTE, MASCHINEN UND ANDERE GERÄTE MIT MOTORISCHEM ANTRIEB:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
3.01	Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher Waldbrandrucksack (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	6,40	32,02	
3.02	E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E-Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer, Nebelmaschine (inkl. Flüssigkeit),	19,20	95,98	
3.03	Hochleistungslüfter; Tauchpumpe unter 1000 l/min, Wassersauger; Außenbordmotor bis 15 kW (20 PS), Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Rettungssäge, Heizkanone	25,56	127,92	
3.04	Tauchpumpe von 1000 l/ min bis 2000 l/min, Außenbordmotor über 15 kW bis 30 kW (20 PS bis 40 PS), Schmutzwasserpumpe und Tragkraftspritze bis 1000 l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA	31,99	159,90	
3.05	Tauchpumpe über 2000 l/min, Außenbordmotor über 30 kW (40 PS), Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	31,99	159,90	

Anm. zu Pos. 3.01 bis 3.05: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

4. LEITERN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
4.01	Tragbare Leitern	12,78	62,85	

5. SCHLÄUCHE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € bis je 24 Std.	Anmerkungen
5.01	Druck- und Saugschlauch - C, B, A		12,78	Für jeden weiteren Tag 6,40
5.02	Spezialschläuche (z.B. öl- und säurefest)		12,78	Für jeden weiteren Tag 6,40

6. SCHLAUCHZUBEHÖR:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € bis je 24 Std.	Anmerkungen
6.01	Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für den Saugkopf, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück		6,40	
6.02	Saugkopf, Strahlrohr (alle Größen)		6,40	
6.03	Verteiler, Zumischer		6,40	
6.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr - Schwertschaum, Schaumrohr - Mittelschaum, Schlauchbrücke		25,56	

7. ATEMSCHUTZGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
7.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung	6,40	32,02	
7.02	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone),	25,56	127,92	
7.03	Füllen einer Pressluftflasche			
7.03.01				0,4 bis 0,6 l 200 bar 1,36
7.03.02				1 bis 2 l 200 bar 1,36
7.03.03				4 l 200 bar 6,40
7.03.04				7 l 200 bar 6,40

7.03.05				10 l 200 bar	12,78
7.03.06				12 l 200 bar	12,78
7.03.07				15 l 200 bar	12,78
7.03.08				6 bis 7 l 300 bar	12,78
7.03.09				50 l 200 bar	38,53
7.04	Reinigen von Schutzzanzügen	25,56	127,92		

Anm.: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten; die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach den Pos. 1.01 – 1.03.

8. BELEUCHTUNGSGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
8.01	Handscheinwerfer, Arbeitsscheinwerfer (mit Stativ und Kabel), Unterwasserscheinwerfer, Kabeltrommel	12,78	63,92	

9. WERKZEUGE U. SONSTIGE EINSATZGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
9.01	Abseilgerät (SAL)		51,11	
9.02	Absperrmaterial, komplett		19,20	
9.03	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)		12,78	
9.04	Beil (Hammer, Spitz) Bergungswerkzeug		12,78	
9.05	Drahtseil, je 10 m (z.B. Abschlepp- und Sicherungsseile bis Ø16 mm)		6,40	
9.06	Eimer		2,57	
9.07	Greifzug	12,78	63,92	
9.08	Hacke - Feuerwehrbeil		6,40	
9.09	Haken (Ausräum-, Feuer-, Forst-), Hammer		6,40	
9.10	Arbeitsleine		6,40	
9.11	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		12,78	
9.12	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	31,99	159,90	
9.13	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D)	38,34	191,70	
9.14	Leine (Rettungsleine)		6,40	
9.15	Megaphon (ohne Batteriekosten), Blinkleuchten		6,40	
9.16	Plane	12,78	64,02	

9.17	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		6,40	
9.18	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	12,78	63,92	
9.19	Pressluftbohrer	12,78	63,92	
9.20	Schäkel		6,40	
9.21	Schaufel, Krampen, Piassavabesen, Handsäge, Astsäge		6,40	
9.22	Schleppstange		6,40	
9.23	Seilrolle, Umlenkrolle		6,40	
9.24	Sprungpolster	64,02	320,17	
9.25	Krankentrage (Bergetuch)		12,78	
9.26	Transportroller, Rangierroller		12,78	
9.27	Werkzeug klein (Handwerkzeug je Stk.)		6,40	
9.28	Werkzeugkiste komplett		12,78	
9.29	Zelt bis 10 Mann		112,12	(zuzgl. Reinigungsgebühr)

10. PERS. AUSRÜSTUNG - SCHUTZBEKLEIDUNG:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
10.01	Feuerwehrgurt		12,78	
10.02	Hitzeschutzanzug	12,78	63,92	
10.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		12,78	
10.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung Reinigung nach Artikel V		25,56	
10.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	31,99	159,90	
10.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 3, Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht), Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	99,96	447,99	
10.07	Stiefel (Gummi) kurz oder lang		12,78	
10.08	Wathose		25,56	

11. WASSERDIENST:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
11.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		6,40	
11.02	Motorzille (Kraftstoff nach Tarif D)	31,99	159,90	
11.04	Schiffshaken		6,40	
11.05	K-Boot (Jetboot) (Kraftstoff nach Tarif D)	255,82	1279,13	
11.06	Rettungsring (samt Leine)		6,40	
11.07	Ruder		6,40	
11.08	Schlauchboot (ohne Motor)	25,56	127,92	
11.09	Schlauchboot (mit Motor) (Kraftstoff nach Tarif D)	39,74	198,71	
11.10	Rettungsweste	6,40	32,02	
11.11	Taucheranzug (trocken) komplett		99,96	
11.12	Taucheranzug (nass) komplett		64,02	
11.13	Zille (Holz) komplett ohne Motor	25,56	127,92	

Anm.: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer); die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 – 1.03.

12. FERNMELDEEINRICHTUNGEN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
12.01	Handfunkgerät		25,56	

13. EINSATZGERÄTE FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
13.01	Abdeckplane 4 x 6 m, 0,5 mm		19,20	
13.02	Auffang-Behälter (Edelstahl 300 l) IBC 1000 l	12,78	63,92	
13.03	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)	19,20	95,98	
13.04	Ölfass bis 200 l	6,40	32,02	
13.05	Strahlenmessgerät	19,20	95,98	
13.06	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	6,40	32,02	
13.07	Dichtkissensatz	38,34	191,68	
13.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	31,99	159,90	
13.09	Eimer, Edelstahl 10 l		12,78	

13.10	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	31,99	159,90	
13.11	Handmembranpumpe Edelstahl	19,20	95,98	
13.12	Handumfüllpumpe	19,20	95,98	
13.13	Kunststoffwanne 50 l	6,40	32,02	
13.14	Kunststoffwanne 220 l	12,78	63,92	
13.15	Ölsperren (je 10 lfm)			127,92
13.16	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	64,02	320,11	
13.17	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (z.B. Mehrgasmessgerät)	19,20	95,98	
13.18	Schadstoffanalysegerät	64,02	320,11	

14. TARIF FÜR PAUSCHALIERTE BEISTELLUNGEN UND EINSATZLEISTUNGEN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
14.01	Pauschalentgelt für die Hilfeleistung bei defekten Aufzügen			pro Einsatz 313,66
14.02	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug (GTLF) mit Fahrer (Pauschale)			je Fahrt bis zu 10.000 l 245,98
14.03	Lagergebühr für die Aufbewahrung von <ul style="list-style-type: none"> - Treibstoffen und Flüssigkeiten pro Kanister (20 Liter), bzw. bis Mengen von 100 Liter - Gerätschaften wie Kleinfahrzeuge (Moped, Fahrrad, etc.) oder - Handelswaren pro Einheit (z.B. Zementsäcke, div. Ladegut, etc.) 		6,40	
14.04	Simultan-Dolmetschanlage Übersetzungskabine			bis 3 Tage 447,78 für jeden weiteren Tag 64,02
14.05	Simultan-Dolmetschanlage - 45 Stk. Übersetzungsempfänger inkl. Batterien			bis 3 Tage 228,12 für jeden weiteren Tag 38,34
14.06	Simultan-Dolmetschanlage - Delegiertensprechstellen (bis zu 10 Stk.) je Stück			bis 3 Tage 12,78 für jeden weiteren Tag 6,40

14.07	Simultan-Dolmetschanlage - Videoübertragungstechnik für eine dritte Übersetzungssprache			bis 3 Tage 255,84 für jeden weiteren Tag 38,34
14.08	Simultan-Dolmetschanlage - Mikrofonverstärkeranlage und zwei Funkmikrophone bei Saalbeschallung			bis 3 Tage 255,84 für jeden weiteren Tag 38,34
14.09	Simultan-Dolmetschanlage - Vorbereitung ohne Anreise und ohne Inbetriebnahme			127,92
14.10	1 Techniker	73,79		Werktag 06:30 bis 14:30 Uhr
14.11	1 Techniker	110,70		Werktag 14:30 bis 22:00 Uhr
14.12	1 Techniker	147,59		Werktag 22:00 bis 06:30 Uhr
14.13	1 Techniker	110,70		Samstag 06:30 bis 22:00 Uhr
14.14	1 Techniker	147,59		Samstag 22:00 bis 00:00 Uhr
14.15	1 Techniker	147,59		Sonn- und Feiertag 00:00 bis 24:00 Uhr

Anm. zu den Pos. 14.04 bis 14.15: Die zusätzlichen Kosten für den Transport der Übersetzungskabinen durch eine Transportfirma übernimmt der Veranstalter.

14.16	Brandschutzcoaching für Schulen, Betriebe uam.			
14.16.01	Sockelbetrag (weiterführende Maßnahmen je nach Personal- und Materialaufwand)			390,76
14.16.02	Löschübung zusätzlich (je nach Personenanzahl)			137,29 bis 528,05
14.16.03	Fahrzeugzurverfügungstellung			158,41 bis 1161,70
14.16.04	Räumungsübung groß			52,81 bis 422,44

15. TARIF FÜR BRANDMELDEANLAGEN

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
15.01	Feuerwehrbediengebühr monatlich			64,02
15.01.01	Lizenzgebühr, Auswertezentrale monatlich pro angeschalteter Brandmeldeanlage			34,16
15.02	Ein- oder Abschaltung je Fall			115,14
15.03	Brandmelder - Fehl- und Täuschungsalarmierung			Mind. 486,58 bzw. nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung. In begründbaren Sonderfällen kann bei Vorhandensein einer Betriebsfeuerwehr der Tarif zur Gänze erlassen werden.
15.04	Gebühr für Anschaltung einer Übertragungseinrichtung an die Telenotauswertezentrale monatlich			105,61
15.05	Gebühr für Anschaltung einer Liftnotrufeinrichtung an die Telenot-Empfangszentrale, monatlich			31,68

16. TARIF FÜR VERBRAUCHSMATERIALIEN:

16.1	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum)			Die Berechnung erfolgt zu Tagespreisen
16.2	Pölmateriale (z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)			Die Berechnung erfolgt zu Tagespreisen
16.3	Atemschutzmaterial (z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)			Die Berechnung erfolgt zu Tagespreisen
16.4	Sonstiges Verbrauchsmaterial (z.B. Dissougas, Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Sandsäcke, Türschlösser, usw.)			Die Berechnung erfolgt zu Tagespreisen

VERLAUTBARUNG

GZ.: A 10/1P-002284/2017/0002

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das auf Frau Eymur Manuela ausgestellte Dienstabzeichen für Aufsichtsorgane nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz mit der Nr. G863 wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Für den Bürgermeister:

Mag. Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.:A 10/1P-002284/2017/0001

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das auf Herrn Felix Gasparic ausgestellte Dienstabzeichen für Aufsichtsorgane nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz mit der Nr. G835 wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Für den Bürgermeister:

Mag. Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A10/BD-000835/2014/0025

Geschäftsordnung des Fachbeirats für Baukultur

Richtlinie des Gemeinderates vom 09.06.2011 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.2.2015 mit der die Geschäftsordnung des „Fachbeirats für Baukultur“ beschlossen wird.

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 77/2014, wird beschlossen:

1. Zusammensetzung

- 1.1. Der Fachbeirat für Baukultur besteht aus 3 Hauptmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur sowie Landschaftsarchitektur sind. Als Mindestqualifikation gilt die EWR- Richtlinie für Architekten. Alle Nationalitäten sind zugelassen, die Arbeitssprache ist deutsch.
Der/die Vorsitzende (Stellvertreter/in) wird aus dem Kreis der Beiratsmitglieder eineinhalbjährlich bestimmt.
- 1.2. Die Beiratsmitglieder haben während ihrer Beiratsfunktion keinen Bürositz in der Steiermark und keine Planungstätigkeit im Stadtgebiet Graz. Ebenso erfolgen während der Beiratstätigkeit keine sonstigen Planungsaufträge durch die Stadt Graz.
- 1.3. Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt auf Vorschlag der Stadtbaudirektion und Stadtplanungsamt nach Zustimmung der für die Stadtbaudirektion zuständigen politischen StadsenatsreferentIn.
- 1.4. Eine Beiratsperiode dauert jeweils eineinhalb Jahre, wobei die Mitglieder rotierend ausgewechselt werden. Die Mitgliedschaft darf drei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen.
- 1.5. Die Mitglieder des Fachbeirates für Baukultur werden bei ihrer Angelobung von Seiten der Stadt Graz vereidigt und erhalten für ihre Beiratstätigkeit einen Werkvertrag mit einem im Vorfeld festgesetzten Honorar.

2. Zuständigkeit

Der Fachbeirat für Baukultur besitzt keine Eigenkompetenz, sondern soll nur die ihm durch die geschäftsführende Stelle (GFS) zugewiesenen Bauprojekte in den vorgesehenen Sitzungen beurteilen.

Folgende Projekte fallen in die Zuständigkeit des Fachbeirates für Baukultur:

- 2.1. Neu- und Zubauten innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Graz - mit Ausnahme der Schutzzonen nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz (GAEG) und Bauplätzen die zur Gänze im Industrie-oder Gewerbegebiet liegen - ab einer Größenordnung von 2.000 m² Bruttogeschoßfläche lt. ÖNORM B-1800.
- 2.2. Projekte die nicht diesen Kriterien entsprechen, können über schriftliche Anordnung des zuständigen Stadtsenatsreferenten dem Fachbeirat für Baukultur zur Beurteilung zugeführt werden.
- 2.3. Von der Fachbeiratspflicht ausgenommen ist ein Bauprojekt, das aus einem Architekturwettbewerb als Siegerprojekt hervorging, sofern die entsandten JurorInnen der Stadt bzw. des Fachbeirates für das Siegerprojekt gestimmt haben. Die Auslobungsunterlage und das Wettbewerbsergebnis werden den Fachbeiratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht. Weiters soll der Fachbeirat für Baukultur bei Abweichungen des Einreichprojektes (Baubewilligungsverfahren) vom Wettbewerbssiegerprojekt erneut mit dem Projekt befasst werden. Dies gilt sinngemäß für alle vom Fachbeirat positiv beurteilten Projekte.

3. Aufgaben

- 3.1. Der Fachbeirat für Baukultur hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Bauprojekte auf die Einhaltung der Erfordernisse gemäß § 43 Abs. 4 des Stmk. Baugesetz in der letztgültigen Fassung zu prüfen und zu beurteilen. Gegebenenfalls sind jene Kriterien bekanntzugeben, die für die Erfüllung der genannten Erfordernisse maßgeblich sind.
- 3.2. Der Fachbeirat für Baukultur kann bei Bedarf Empfehlungen hinsichtlich baukultureller und bauökologischer sowie sozialer und soziologischer Faktoren abgeben. Hierzu können von Seiten der GFS zusätzliche beratende, aber nicht stimmberechtigte, externe ExpertInnen zur Sitzung geladen werden.
- 3.3. Die Beurteilung der eingereichten Projekte erfolgt grundsätzlich vor Beginn des behördlichen Bauverfahrens, gilt als Empfehlung für die weitere Baueinreichung.
- 3.4. Sofern Projekte im Zuständigkeitsbereich lt. Pkt. 2 ohne positive Beiratsbeurteilung in der Bau- und Anlagenbehörde zum Bauverfahren eingereicht werden, wird der Erstellung des städtebaulichen Gutachtens die Stellungnahme des Fachbeirates zu Grunde gelegt.

4. Arbeitsweise

- 4.1. Die Sitzungen des Beirates finden generell alle zwei Monate, nach einem für das Kalenderjahr festgelegtem Terminplan statt, der entsprechend veröffentlicht wird (z.B. Amtsblatt der Stadt Graz, Homepages der Stadt Graz und Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten). Sondertermine sind möglich.
- 4.2. Die eingereichten Projekte werden von der GFS vorbereitet und dem Stadtplanungsamt zur inhaltlichen Vorprüfung übermittelt. Nach Einholung der Stellungnahmen der betroffenen städtischen Fachabteilungen durch die GFS werden die Projektunterlagen dem Beirat zur Beurteilung im Vorfeld übermittelt und in der jeweiligen Sitzung behandelt.
- 4.3. Zur Vorstellung und Diskussion des Projektes ist der/die Bauwerber/in und der/die Planverfasser/in von der GFS einzuladen.
- 4.4. Erhält ein Projekt nicht die Zustimmung, ist eine Wiedervorlage möglich. Dem/der Bauwerber/in ist die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung zu geben, wobei der Fachbeirat die Kriterien hierfür bekannt gibt. Sofern nach einer dreimaligen Wiedervorlage keine positive Beurteilung durch den Fachbeirat für Baukultur getroffen wird, ergeht die Empfehlung für einen PlanerInnenwechsel oder Durchführung eines Konkurrenzverfahrens.
- 4.5. Im Zuge des Bauverfahrens wird die Einreichplanung hinsichtlich der Fachbeiratsbeurteilung vom Stadtplanungsamt überprüft.
- 4.6. Dem Fachbeirat für Baukultur obliegt es nicht, einem/r Bauwerber/in Empfehlungen bezüglich Beziehung eines/r bestimmten Planers/in zu geben.

5. Einberufung, Tagesordnung, Protokoll

- 5.1. Die Einberufung der Fachbeiratssitzungen erfolgt durch die GFS aufgrund eines festgelegten Terminplanes mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag.
- 5.2. Jeder Sitzung liegt eine von der GFS vorbereitete Tagesordnung zugrunde. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung der Fachbeiratsmitglieder möglich.
- 5.3. Über jede Sitzung ist von der GFS ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

6. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- 6.1. Der Fachbeirat für Baukultur ist dann beschlussfähig, wenn zumindest drei Beiratsmitglieder anwesend sind. Sofern eines der drei Hauptmitglieder verhindert ist, ist ein Ersatzmitglied zu laden. Bei einem kurzfristigen, begründeten Ausfall eines Hauptmitgliedes und Verhinderung der Ersatzmitglieder erhält in Ausnahmefällen der Leiter des Stadtplanungsamtes oder der Stadtbaudirektor ad personam das Stimmrecht.
- 6.2. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Fachbeirates für Baukultur sowie deren jeweilige Vertretung nach Maßgabe von Punkt 6.1. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 6.3. Für die Befangenheit gelten die Bestimmungen des § 7 bzw. 53 AVG. Bei Befangenheit eines Fachbeiratsmitgliedes ist eine Vertretung nach Maßgabe von Punkt 6.1. möglich.

7. Beratungsergebnis

Der Fachbeirat für Baukultur hat über jedes zur Beurteilung vorgelegte Projekt im Anschluss an die Beratung noch am Sitzungstag eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen, welche am selben Tag von der/dem Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

8. Sonstige SitzungsteilnehmerInnen

An den Sitzungen des Fachbeirates für Baukultur können neben den stimmberechtigten Mitgliedern noch teilnehmen:

- die Bauwerber/in
- die Planverfasser/in
- Vertreter/in der GFS und sonstiger städtischer Abteilungen nehmen beratend an der Sitzung teil.
- Externe Sonderfachleute können von der GFS für spezielle Fragen geladen werden (z.B. Bundesdenkmalamt etc.). Diese haben eine beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.
- Die für die Stadtbaudirektion zuständige Stadtsenatsreferent/in oder ein/e Vertreter/in als Zuhörer/in.

9. Geschäftsführende Stelle (GFS)

- 9.1. Die geschäftsführende Stelle (GFS) für den Fachbeirat Graz ist in der Stadtbaudirektion eingerichtet.
- 9.2. Der GFS obliegt die administrative Abwicklung des Fachbeirates für Baukultur. Hierzu gehören die Erstellung des Terminplanes für das jeweilige Kalenderjahr, die Organisation und Einberufung sowie die Protokollführung der jeweiligen Fachbeiratssitzungen.
- 9.3. Die GFS überprüft im Vorfeld der Fachbeiratssitzungen die Vollständigkeit der Projektunterlagen laut Geschäftsordnung Punkt 10 und übermittelt diese inklusive einer jeweiligen Tagesordnung 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung an die Beiratsmitglieder.
- 9.4. Die GFS hat im Zuge der Vorbereitung der Fachbeiratssitzungen die fristgerechte Einholung der Stellungnahmen der betroffenen Fachabteilungen bis 14 Tagen vor der jeweiligen Sitzung sicherzustellen.
- 9.5. Bauprojekte, die mindestens vier Wochen vor der Fachbeiratssitzung mit vollständigen Unterlagen nach Punkt 10 eingereicht wurden, werden auf die Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzung aufgenommen.
- 9.6. Die GFS lädt die sonstigen SitzungsteilnehmerInnen innerhalb der Stadt Graz sowie bei Bedarf externe Sonderfachleute zu den jeweiligen Fachbeiratssitzungen.

10. Vollständigkeit der Projektunterlagen

Für die Vorlage zum Fachbeirat für Baukultur müssen von dem/der Projektwerber/in mindestens folgende Unterlagen an die GFS übermittelt werden:

- Deckblatt: Datum der Planerstellung, Name und Adresse des/der Planverfassers/in sowie des/der Bauherrn/in, Grundeigentümergebilligung
- Gültiger Bebauungsplan, Bebauungsvorschriften (soweit lt. Deckplan_1 / Flächenwidmungsplan erforderlich)
- Lageplan M 1:1000 mit entsprechendem städtebaulichem Umgriff: bestehende und - soweit bekannt - eingereichte Objekte, wichtigste Angaben über städtebaulich relevante Höhenlagen, gegebenenfalls Schichtenlinien und Kotierung der Abstände nach Baugesetz.
- Projektbeschreibung (max. 1 DIN A4 Seite): kurze stadtfunktionelle und stadthistorische Beschreibung der Situation und des Umraumes, wichtigste Leitgedanken des Entwurfs (bei Wiedervorlagen: Beschreibung der Änderungen gegenüber Vorprojekt), Anzahl der Geschosse, Anzahl der Wohneinheiten, Gesamtnutzflächen der Wohnungen, Büros, Geschäfte usw., Bebauungsdichte, Bruttogeschossfläche, Grundstücksfläche, Grünflächen in %-Angaben zur Grundstücksfläche.
- Grundrisse, Schnitte und Ansichten im Maßstab 1:200 in einer zur Beurteilung der städtebaulichen, architektonischen und ökologischen Qualitäten geeigneten Darstellungsweise mit Beschreibung der wichtigsten vorgeschlagenen Konstruktionen, Materialien und Techniken.
- Nachbargebäude in einer zur Beurteilung des städtebaulichen und architektonischen Zusammenhangs erforderlichen Darstellung.
- Dreidimensionale Darstellung des Projektes mit Umgebungssituation in Form skizzenartiger perspektivischer und/oder axonometrischer Darstellungen wird empfohlen.
- Arbeitsmodell zur Beurteilung der Baumassenverteilung.

11. Verschwiegenheitspflicht

- 11.1. Die Mitglieder des Fachbeirates für Baukultur und sonstigen SitzungsteilnehmerInnen sind generell zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht führt zum Ausschluss vom Fachbeirat für Baukultur.
- 11.2. Projekte, die vom Fachbeirat für Baukultur behandelt werden, können im Anschluss an die jeweilige Fachbeiratssitzung nach Einverständnis von dem/der jeweiligen Projektwerber/in der Öffentlichkeit präsentiert.

12. Kosten

- 12.1. Die Kosten für das Honorar der Beiratsmitglieder sowie anfallende Spesen sind von der GFS zu tragen. Hierzu ist im jeweiligen Budget eine finanzielle Vorsorge zu treffen.
- 12.2. Sofern eine individuelle Konsultation eines Fachbeiratsmitgliedes außerhalb der Sitzungstage getätigt wird, sind die Kosten von der Projektwerber/in bzw. Verursacher/in zu tragen.

Für den Bürgermeister:

Mag. Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

BERICHTIGUNG

GZ.: A10/8-012421/2011/0011

GZ.: A23-094412/2015/0005

GZ.: A23-031780/2008/0012

GZ.: A10/8-004922/2013/0005

Die Veröffentlichung der nachstehend genannten Richtlinien im Amtsblatt Nr. 16/2016 wird dahingehend berichtigt, dass es sich dabei um keine Verlautbarung gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz handelt:

- Richtlinie des Gemeinderates vom 19.01.2012 betreffend die Verkehrsplanung der Landeshauptstadt Graz
- Richtlinie des Gemeinderates vom 17.11.2016 mit der eine Klimawandelanpassungsstrategie für die Stadt Graz erlassen wird
- Richtlinie des Gemeinderates vom 14.04.2011 mit dem das Aktionsprogramm Kommunales Energie- und Klimaschutzkonzept Graz 2020 (KEK GRAZ 2020) erlassen wird
- Richtlinie des Gemeinderates vom 19.11.2015 mit dem ein Maßnahmenprogramm für das Grazer Mobilitätskonzept 2020 erlassen wird

Für den Bürgermeister:

Mag. Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.